

Mittwoch, 6. Dezember 2017

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Martin Aebli
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Danuser, Claus, Koch (Tamins), Jeker, Hug
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Anfrage Deplazes betreffend „Baukartell in Graubünden?“ (Fortsetzung)

Erstunterzeichner: Deplazes
 Regierungsvertreter: Cavigelli

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

2. Fraktionsanfrage SP betreffend Situation Repower und Interessenssicherung Kanton Graubünden (Erstunterzeichner Pfenninger)

Erstunterzeichner: Pfenninger
 Regierungsvertreter: Cavigelli

Antrag Pfenninger
 Diskussion

Abstimmung
 Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

3. Auftrag Albertin betreffend Vernehmlassung Revision der Verordnung über den Schutz der Biotop- und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Erstunterzeichner: Albertin
 Regierungsvertreter: Jäger

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Albertin
 Diskussion

Abstimmung
 Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 93 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

4. Fraktionsanfrage SP betreffend „Wer trägt die Kosten der PCB-Sanierung des Spöl?“ (Erstunterzeichner Pult)

Erstunterzeichner: Pult
 Regierungsvertreter: Jäger

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

5. Auftrag Caduff betreffend Beseitigung Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung

Erstunterzeichner: Caduff
 Regierungsvertreter: Parolini

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 91 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

6. Anfrage Claus betreffend NAF-Gelder für multimodale Verkehrsinfrastruktur

Drittunterzeichnerin: Casanova-Maron
 Regierungsvertreter: Parolini

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

7. Anfrage Kunz (Chur) betreffend Kantonsbeitrag für systemrelevantes Hotelprojekt in Pontresina

Erstunterzeichner: Kunz (Chur)
 Regierungsvertreter: Parolini

Antrag Kunz
 Diskussion

Abstimmung
 Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Casty betreffend Finanzierung von Gebärdensprachkurse für Fachkräfte, die mit hörbehinderten Kindern/Jugendlichen arbeiten

Ein Kind mit Hörbehinderung stellt für jede Familie eine besondere Herausforderung dar. Hörbehinderung ist eine Kommunikationsbehinderung, die das Leben, die Persönlichkeitsentwicklung, das Lernen und das Verhalten des Kindes massgeblich

beeinflusst. Zu den negativen Auswirkungen gehört die verzögerte, oft eingeschränkte Sprachentwicklung, die dem Kind das Leben schwer macht. Auch die Erwachsenen und Lehrpersonen sind vor grosse Herausforderungen gestellt.

Die Fachstelle «Bilinguale Bildung für Gehörlose/Hörbehinderte Graubünden, FsB» wurde als Anlauf- und Beratungsstelle im Jahr 2013, auf private Initiative hin, in Chur eingerichtet, um Eltern von gehörlosen/hörbehinderten Kindern, Angehörigen sowie Fachpersonen die Bedeutung der Bilingualen Bildung (Gebärdensprache und Lautsprache) aufzuzeigen. Der frühzeitige und gleichwertige Erwerb von Gebärdensprache neben der gesprochenen Sprache ist oftmals die optimale Grundlage für die kognitive, sprachliche, psychosoziale und emotionale Entwicklung eines gehörlosen/hörbehinderten Kindes auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben.

Bilinguale Bildung soll so früh wie möglich einsetzen und über die gesamte Schullaufbahn garantiert sein. Dank der Fachstelle konnten folgende Neuerungen im Kanton Graubünden eingeführt werden:

- Die Gebärdensprache und ihr Nutzen ist im heilpädagogischen Angebot im Kanton Graubünden präsent.
- Gebärdensprachunterricht ist bei Bedarf über die Verfügung des HPD für Audiopädagogik im Kanton Graubünden gewährleistet.
- Beratung bei Fragen zur bilingualen Bildung kann über den Kanton finanziert werden. Die FsB bietet diese Dienstleistung an.
- Die Freizeit-, Bildungs- und Vernetzungsangebote (Peergroups) sind von grosser Bedeutung für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern, werden aber nicht vom Kanton finanziert.

Noch nicht erreicht wurde die Finanzierung der Gebärdensprachkurse für Fachpersonen, die aber sehr wichtig für einen inklusiven Unterricht sind.

Folgende **rechtliche Grundlagen** sind geschaffen worden:

- Das **Behindertengleichstellungsgesetz** (Inkraftsetzung 2004) fordert die Integration der behinderten Kinder und Jugendlichen in die Regelschule, soweit dies möglich ist und dem Wohle des Kindes dient (BehiG Art. 20).
- Im Kanton Graubünden ist das neue **Schulgesetz** und die Schulverordnung von 2012 die rechtliche Grundlage für die sonderpädagogischen Massnahmen (Art. 42.). Darin enthalten sind u.a. auch die Gebärdensprache sowie eine Gebärdensprachdolmetscher/in als Unterstützung.
- Hier greift auch die **UN-Behindertenrechtskonvention**, die die Schweiz im Jahr 2014 ratifiziert hat und die damit zu einem rechtsgültigen Gesetz wurde.

In Artikel 24 – Bildung steht: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. [...] stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, **Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am Besten geeignet sind**, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“

Die gesetzliche Lage bringt klar zum Ausdruck, dass auch die Fachkräfte wie Kindergärtner/in, Lehrperson, schulische Heilpädagogin, etc. in Gebärdensprache geschult sein müssen, wenn sie mit einem Kind mit Hörbehinderung, das diese Kommunikationsform benutzt/benötigt, arbeiten.

Als Übergangslösung hat sich die Fachstelle FsB bereit erklärt, im Schuljahr 2017/2018 erneut mit privaten Spendengeldern diese Gebärdensprachkurse zu finanzieren.

Die Gebärdensprache als „Rahmenbedingung“ ist eine Voraussetzung für eine Inklusive-Bildung von Kindern mit Hörbehinderung. Wenn Integration/Inklusion gelingen soll, muss ein Umfeld geschaffen werden, das die bestmöglichen Voraussetzungen dafür bietet.

Die Unterzeichnenden beantragen, die Finanzierung von Fachpersonenkursen (Gebärdensprachkurse) auf der gesetzlichen Grundlage Schulgesetz und UN-BRK Artikel 24 ist über Kanton/Gemeinde/Schulträgerschaft sicherzustellen.

Casty, Hitz-Rusch, Florin-Caluori, Albertin, Atanes, Baselgia-Brunner, Bondolfi, Brandenburger, Bucher-Brini, Burkhardt, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casutt-Derungs, Cavegn, Clalüna, Darms-Landolt, Della Vedova, Dosch, Dudli, Engler (Davos Dorf), Fasani, Foffa, Geisseler, Giacomelli, Gunzinger, Heiz, Holzinger-Loretz, Hug, Jaag, Jeker, Jenny, Joos, Koch (Tamins), Koch (Igis), Komminoth-Elmer, Lamprecht, Locher Benguerel, Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Monigatti, Müller, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Paterlini, Perl, Pfäffli, Salis, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Tenchio, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), von Ballmoos, Waidacher, Weber, Widmer-Spreiter, Antognini, Grünenfelder Hunger

Anfrage Pfäffli betreffend Steuererleichterungen gemäss Art. 5 Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Art. 5 Abs. 1 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom (BR 720.000) gibt der Regierung die Möglichkeit, Unternehmungen Steuererleichterungen zu gewähren. Vorausgesetzt wird ein Interesse der Bündner Volkswirtschaft. Gewährt werden allfällige Steuererleichterungen an neue Unternehmungen oder an Unternehmungen für eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit. Die Dauer der möglichen Steuererleichterungen ist auf längstens zehn Jahre begrenzt.

Die Bündner Regierung setzt das Instrument der Steuererleichterung zur Steigerung der Standortattraktivität immer wieder ein.

Bei dieser Ausgangslage wird die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wie hoch ist der per 31. Dezember 2017 bekannte Gesamtbetrag an gewährten Steuererleichterungen für die Jahre 2016 bis 2020?
2. Wie verteilen sich die gewährten Steuererleichterungen prozentual auf die elf Regionen im Kanton Graubünden?
3. Welche Auswirkungen haben die gewährten Steuererleichterungen auf die Berechnung des Ressourcenpotenzials und damit auf den Ressourcenausgleich gemäss Bündner Finanzausgleichsgesetz (FAG; BR 730.200)?

Pfäffli, Troncana-Sauer, Salis, Michael (Castasegna), Niggli (Samedan), Toutsch, Weidmann, Pfister

Auftrag Michael (Donat) betreffend Legalisierung der Tiertransporte in der Landwirtschaft

In der Landwirtschaft des Kantons Graubünden sind Tiertransporte von zentraler Bedeutung. Tiere werden auf und von der Alp verstellt, zum Maiensäss gefahren, an Ausstellungen sowie an Märkte transportiert und noch vieles mehr. Die Tiertransporte werden von Tierbesitzern selber, durch den Nachbar als Nachbarschaftshilfe, durch andere Landwirte oder von einem gewerblichen Tiertransporteur durchgeführt. Die Palette der Transportfahrzeuge reicht von Traktoren mit Viehwagen über Autoanhänger bis zu Lastwagen. Vielfach sind die Tiertransporte Gemeinschaftsfahrten von eigenen und fremden Tieren. Die Gemeinschaftsfahrten sowie auch die Wahl des Transportmittels sind hauptsächlich aufgrund der vielfältigen Struktur im Gebirgskanton Graubünden mit den abgelegenen Tälern, Dörfern, Maiensässen und Alpen begründet.

Gemäss bundesrätlicher Tierschutzverordnung (TSchV) Art. 2 und 150 ist es den Landwirten untersagt, ohne eine zusätzliche Aus- und Fortbildung fremde Tiere zu transportieren. Der massgebende Art. 150 ist seit September 2013 in Kraft und wird nach einer Übergangsfrist umgesetzt. Details dazu sind in den «Allgemeine Tiertransportvorschriften für Huf- und Klauentiere sowie Geflügel» der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte aufgeführt. Die Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen mit Erläuterungen dient den im Zusammenhang mit dem Tiertransport involvierten Personen zur Information und den mit dem Vollzug beauftragten Organen der Polizei und des Veterinärdienstes als Vollzugshilfe. Für die Bündner Landwirtschaft sind die vorgesehenen Massnahmen von wirtschaftlich einschneidender Bedeutung!

Eine Legitimation von Tiertransporten über den Tierschutz durch die Unterscheidung in Eigentum und Nichteigentum ist nicht nachvollziehbar. Diese Legitimation ist von der Befähigung und nicht von der Eigentumsfrage abhängig. Der praktizierende Landwirt ist dank seiner Kernkompetenz und Erfahrung fähig, eigene und fremde Tiere zu transportieren.

Im Wissen, dass die Tiertransportvorschriften im Grundsatz über nationales Recht geregelt werden, beauftragen wir die Regierung:

1. Die Bildungsinhalte an der Landwirtschaftlichen Schule Plantahof so anzupassen, dass sie für den gewerblichen Tiertransport ausreichend sind. Die Abgänger der landwirtschaftlichen Grundbildung sind danach befugt, eigene und fremde Tiere ohne weitere Aus-, Fort- und Wiederholungskurse transportieren zu dürfen.
2. Den praktizierenden Landwirten ist aufgrund der Kompetenz und Erfahrung das Recht zu erteilen, ohne Aus-, Fort- und Wiederholungskurse eigene und fremde Tiere in unserem Kanton zu transportieren.
3. Den Auftrag unter Nutzung des vorhandenen rechtlichen Spielraums in eigener Kompetenz umzusetzen.

Michael (Donat), Niggli (Samedan), Darms-Landolt, Albertin, Alig, Berther (Disentis/Mustér), Bleiker, Bondolfi, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Caduff, Caluori, Casty, Casutt-Derungs, Clalüna, Danuser, Della Vedova, Deplazes, Dosch, Epp, Fasani, Felix (Scuol), Geisseler, Giacomelli, Grass, Gunzinger, Hardegger, Heinz, Hitz-Rusch, Jeker, Koch (Tamins), Komminoth-Elmer, Kunfermann, Lamprecht, Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Mathis, Müller, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Salis, Sax, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Toutsch, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), von Ballmoos, Widmer-Spreiter, Berther (Segnas), Engler (Surava), Pfister

Parlamentarische Initiative Vetsch (Pragg-Jenaz) betreffend die Anpassung der Auftragsregelung unter 5.1. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE des Grossratsgesetzes (GRG; BR 170.100)

Parlamentarische Initiative auf Änderung von Art. 47 Abs. 1 Satz 2 GRG wie folgt:

Art. 47 Abs. 1 Satz 2

Aufträge gemäss Litera a und b haben die Wirkung einer Weisung

Begründung:

Der Grosse Rat hat in jüngster Zeit immer wieder festgestellt, dass die Regierung Aufträge nicht so erfüllt, wie initialisiert bzw. verabschiedet. Auch verhält es sich so, dass klare Auftragsvorgaben in der regierungsrätlichen Beantwortung abgeschwächt, umgedeutet oder mit Allgemeinplätzen interpretiert werden. Wenn ein Auftrag im Sinne der Ausführungen der Regierung überwiesen wird, weiss der Rat vielfach nicht, welchen konkreten Auftrag die Regierung letztlich erhalten hat. Entsprechend variabel sind die Umsetzungsmöglichkeiten auf Ebene Verwaltung wie Regierung.

In rechtlicher Hinsicht normiert die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140) in Art. 67 Abs. 2, dass die Regierung beantragen könne, einen Auftrag ganz oder teilweise zu überweisen, abzuändern, abzuschreiben oder abzulehnen. Auch kann der Text des Auftrages auf Antrag der Regierung noch im Rat geändert werden (Abs. 3). Diese Regelung in der Geschäftsordnung orientiert sich an der entsprechenden Vorgabe von Art. 47 im Grossratsgesetz (GRG). Art. 47 Abs. 1 lit. b GRG definiert, dass mittels Auftrag die Regierung aufgefordert wird, Massnahmen zu treffen. Dieser Auftrag hat gemäss Art. 47 Abs. 2 GRG aber nur die Wirkung einer Richtlinie (im Gegensatz zum Weisungscharakter eines Auftrages an die Regierung, den Grossen Rat bei der Ausübung seiner eigenen Kompetenzen zu unterstützen [vgl. Art. 47 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 GRG]).

Mit der nun vorgeschlagenen Präzisierung wird der Regierung vorgegeben, die Aufträge im Rahmen einer Weisung und somit verbindlich umzusetzen.

Art. 47 GRG (neu)

¹ Der Auftrag fordert die Regierung auf:

- a) den Grossen Rat bei der Ausübung eigener Kompetenzen zu unterstützen;
- b) selber Massnahmen zu treffen.

Aufträge gemäss Litera a und b haben die Wirkung einer Weisung.

² Kommissionen, Fraktionen oder mindestens 20 Ratsmitglieder können einen Auftrag einbringen.

Vetsch (Pragg-Jenaz), Cavegn, Bleiker, Albertin, Alig, Berther (Disentis/Mustér), Buchli-Mannhart, Burkhardt, Caluori, Casanova-Maron (Domat/Ems), Casty, Casutt-Derungs, Caviezel (Davos Clavadel), Clavadetscher, Della Vedova, Dermont, Dosch, Dudli, Epp, Felix (Scuol), Florin-Caluori, Giacomelli, Heiz, Hug, Jeker, Jenny, Kappeler, Kasper, Koch (Tamins), Koch (Igis), Kuoni, Marti, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Müller, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Schutz, Stiffler (Davos Platz), Tomaschett (Breil), Valär, von Ballmoos, Waidacher, Weidmann, Widmer-Spreiter, Wieland, Berther (Segnas), Engler (Surava), Grünenfelder Hunger, Pfister, Wellig

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Martin Aebli

Der Protokollführer: Domenic Gross